

**Aktualisierte Fassung der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Käbschütztal
(ElternbeitragsS)**

Die hier vorliegende vollständige Fassung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Beschluss-Nr. 82-07/08 - Inkrafttreten am 01.09.2008
2. Beschluss-Nr. 75-08/09 - Inkrafttreten am 01.08.2009
3. Beschluss-Nr. 38-06/10 - Inkrafttreten am 01.08.2010

Aufgrund § 4 Abs.1 Satz 2 und § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der letzten Änderung vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. Nr. 1/2006, S. 2) und entsprechend § 7 Abs.2 der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Käbschütztal in der Fassung der letzten Änderung vom 29.10.2002 erlässt die Gemeinde Käbschütztal mit Beschluss Nr. 82-03/08 am.25.03.2008 folgende

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde der Gemeinde Käbschütztal:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Betreuung der Kinder in den gemeindlichen Kindereinrichtungen eine Benutzungsgebühr (Elternbeiträge). Diese Elternbeiträge gelten auch für Kindereinrichtungen freier Träger im Gemeindegebiet.

§ 2 Gebührensschuldner

Als Gebührensschuldner gelten die Eltern der in die Kindereinrichtungen aufgenommenen Kinder oder diejenigen Personen, denen das Sorgerecht über das Kind verliehen ist.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall von Urlaub und vorübergehender Erkrankung fort, es sein denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Die Gebühr (Elternbeitrag) orientiert sich an den Betriebskosten und ist wie folgt zu errechnen:

- (1) Kinderkrippe
22 v. H. der durchschnittlichen Betriebskosten für eine Betreuungszeit von täglich 9 Stunden
- (2) Kindergarten
30 v. H. der durchschnittlichen Betriebskosten für eine Betreuungszeit von täglich 9 Stunden
- (3) Horte
30 v. H. der durchschnittlichen Betriebskosten für eine Betreuungszeit von täglich bis zu 5 Stunden und bei bedarfsnotwendiger Einrichtung eines Frühhorts bis zu 6 Stunden pro Platz und Monat

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr entspricht der Inanspruchnahme der in § 3 benannten Regelbetreuungszeit.

Die Minderung des Elternbeitrages bei verringerter Betreuungszeit richtet sich nach den Vorgaben des Landkreises.

(2) Höhe der Elternbeiträge

Kinderkrippe (bis 3 Jahre in reinen Krippengruppen und in gemischten Gruppen unter Einhaltung des Personalschlüssels für Krippenkinder)

Kind	Betr.zeit max.	Familie / fam.ähnl. Gemeinschaft (€)	Alleinerziehende (€)
1.	9 Std.	163,62	155,62
2.		124,62	118,62
3.		frei	frei
1.	6 Std.	109,09	103,75
2.		83,08	79,08
3.		frei	frei
1.	4,5 Std.	81,81	77,81
2.		62,31	59,31
3.		frei	frei

Kindergarten (ab 3 Jahre in gemischten Gruppen bis Schuleintritt sowie im Ausnahmefall für Kinder ab 2 Jahre 9 Monate unter Einhaltung des Personalschlüssels für Kindergartenkinder)

1.	9 Std.	102,98	97,98
2.		78,98	75,98
3.		frei	frei
1.	6 Std.	68,66	65,33
2.		52,66	50,66
3.		frei	frei
1.	4,5 Std.	51,49	48,99
2.		39,49	37,99
3.		frei	frei

Hort (Schuleintritt bis Kl. 4)

1.	Bis 5 Std.	53,55	51,05
2.		41,88	40,22
3.		frei	frei

mit Früh-Hort (Schuleintritt bis Kl. 4, vor und nach dem Unterricht)

1.	Bis 6 Std.	60,24	57,24
2.		46,24	44,24
3.		frei	frei

§ 5 Gastweise Unterbringung

(1) Für die gastweise Unterbringung entrichten die Eltern für die Betreuung des Kindes einen Betrag von 10 % des für die Altersgruppe zutreffenden Elternbeitrages pro Tag.

(2) Die Unterbringung erfolgt nur bei freier Kapazität der Einrichtung und bis zu max. 5 Tagen pro Monat.

(3) Der Gastbeitrag pro Tag beläuft sich für die Betreuung der Kinder

bis zu drei Jahren (reine Krippengruppe)	16,40 €/Tag für bis 9 Std. Betreuungszeit 12,50 €/Tag für bis 6 Std. Betreuungszeit 8,20 €/Tag für bis 4,5 Std. Betreuungszeit
ab drei Jahre bis Schuleintritt	10,30 €/Tag für bis 9 Std. Betreuungszeit 7,90 €/Tag für bis 6 Std. Betreuungszeit 5,15 €/Tag für 4,5 bis Std. Betreuungszeit
Schuleintritt bis Vollendung des 4. Schuljahres	5,40 €/Tag für bis 5 Std. Betreuungszeit 6,00 €/Tag für bis 6 Std. Betreuungszeit

§ 6 Überschreiten der Betreuungszeit

Erfolgt die vertraglich vereinbarte Aufnahme des Kindes über die maximale Betreuungszeit von 9 Stunden (Vorschuleinrichtungen) bzw. 6 Stunden (Hort) hinaus, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben und zwar bei einer Mehrbetreuung von

bis zu 1 Std. in Höhe von 26,00 €/Monat
bis zu 2 Std. in Höhe von 52,00 €/Monat

Dieser Betrag wird für ebenfalls für jeden einzelnen Tag erhoben, an dem die Öffnungszeit der Einrichtung ohne Vereinbarung überschritten worden ist.

§ 7 Ermäßigung

- (1) Ermäßigungen der Elternbeiträge erfolgen beim gleichzeitigen Besuch der Kindereinrichtungen durch mehrere Kinder einer Familie sowie in den Fällen, in denen die Kinder bei einem alleinerziehenden Elternteil leben.
- (2) Ab dem 3. zu betreuenden Kind besteht Beitragsfreiheit.
- (3) Stützung oder vollständige Übernahme der Zahlung ist durch die Eltern unter Nachweis der Einkommensverhältnisse beim Jugendamt zu beantragen.
- (4) Gebührenschuldner sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Ermäßigung / Erhöhung der Gebühr bedingen, unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind erstmalig die Kindereinrichtung besucht.
- (2) Der Betrag ist monatlich im voraus, jeweils bis zum 3. Werktag des Monats, für jeden Monat des Jahres zu bezahlen.
- (3) Beitragsänderungen entstehen ab dem 1. des Monats, in dem das Kind die Altersgruppe wechselt.
- (4) Rückständige Zahlungen bewirken nach zweimaliger erfolgloser Mahnung die Kündigung des Betreuungsplatzes.
- (5) Für den Zeitraum von Kuren oder Krankenhausaufenthalten/ lang andauernden Erkrankungen, die länger als 4 Wochen andauern, kann auf Antrag der Elternbeitrag erlassen werden.

§ 9 Art und Weise der Zahlung

Die Zahlung erfolgt unbar mittels Überweisungsauftrag oder Einzugsermächtigung auf das Konto der Gemeindeverwaltung Käbschütztal,

Kto-Nr.	112 377 40	oder	31000 10328
BLZ	120 300 00		850 550 00
bei	Deutsche Kreditbank Dresden		Kreissparkasse Meißen

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Käbschütztal und alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den

Klingor
Bürgermeister